ZBB 2007, 512

AktG §§ 246, 186, 53a, 121; BGB § 826

Schadensersatzhaftung des Aktionärs bei rechtsmissbräuchlicher Anfechtungsklage („Nanoinvests“)

LG Frankfurt/M., Urt. v. 02.10.2007 – 3–5 O 177/07, ZIP 2007, 2034 = BB 2007, 2362

Leitsätze:

1. Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Hauptversammlungsbeschluss ist rechtsmissbräuchlich, wenn der klagende Aktionär nicht allgemeine Aktionärsinteressen, sondern illoyale bzw. eigennützige Absichten verfolgt, etwa wenn er mit der Klage die Gesellschaft veranlassen will, ihm im Vergleichswege das Anfechtungsrecht durch Leistungen, auf die er keinen Anspruch hat, „abzukaufen“, um die Sperrwirkung der Klage zu überwinden und die beschlossene Maßnahme (hier: Kapitalerhöhung) zügig durchführen zu können.

2. Der Missbrauch der Anfechtungsklage führt in diesem Fall auch zu einer Haftung nach § 826 BGB. Soweit die beschlossene Maßnahme aufgrund der Klage nicht sofort durchgführt werden konnte, ist der Aktionär deshalb verpflichtet, der Gesellschaft den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG